

Statuten

(in der Fassung laut Beschluss der Generalversammlung vom 12.07.2007)

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in ihrer weiblichen, wie auch in ihrer männlichen Form.

1. Name und Sitz des Vereins
 - 1.1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Bergheidengasse - Förderverein der Absolventinnen und Absolventen der HLTW 13 Bergheidengasse“
 - 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
 - 1.3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
2. Zweck des Vereins
 - 2.1. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein, seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.
 - 2.2. Unmittelbarer und ausschließlicher Zweck ist die Förderung der schulischen Ausbildung und Erziehung in der HLTW 13 Bergheidengasse.
 - 2.3. Der Verein ist in diesem Sinn bestrebt:
 - 2.3.1. Veranstaltungen für Schüler der Abschlussklassen mit Vertretern der Wirtschaft durchzuführen.
 - 2.3.2. zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft beizutragen um Absolventen beim Eintritt ins Berufsleben oder den Schülern bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen behilflich zu sein.
 - 2.3.3. für die Aufrechterhaltung des Kontakts ehemaliger Schüler untereinander und zur Schule zu sorgen.
 - 2.3.4. zur Qualitätssicherung und –Weiterentwicklung an der HLTW 13 Bergheidengasse u.a. durch Absolventennachbefragungen beizutragen.
3. Ideelle und materielle Mittel
 - 3.1. Der Verein sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch:
 - 3.1.1. Abhaltung von diversen Veranstaltungen;
 - 3.1.2. Herausgabe von Medienprodukten;
 - 3.1.3. Zusammenarbeit mit oder Beitritt zu anderen Organisationen des In- und Auslandes, wenn dies im Interesse des Vereines liegt;

- 3.1.4. Abhaltung von Erinnerungsfeiern
- 3.2. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 3.2.1. Beiträge der Mitglieder, deren Festsetzung bis zu ihrer Änderung gilt;
 - 3.2.2. Sammlungen, Subventionen, Spenden, Widmungen und dergleichen;
 - 3.2.3. Nutzung und Verwertung des Vereinsvermögens;
 - 3.2.4. Einkünfte aus Veranstaltungen und Medienproduktionen;
 - 3.2.5. Freiwillige Verfügungen.
4. Arten der Mitgliedschaft
 - 4.1. Die Mitglieder werden eingeteilt in:
 - 4.1.1. Ordentliche Mitglieder,
 - 4.1.2. Außerordentliche Mitglieder und
 - 4.1.3. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Ausmaß für die HLTW13 Bergheidengasse engagiert haben und werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt (Pkt. 8.9.10.).
 - 4.2. Ordentliche Mitglieder können Absolventen der HLTW 13 Bergheidengasse werden.
 - 4.3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - 4.3.1. Lehrer der HLTW 13 Bergheidengasse,
 - 4.3.2. Eltern der HLTW 13 Bergheidengasse,
 - 4.3.3. Unterstützer der HLTW 13 Bergheidengasse.
5. Aufnahme, Ausschluss und Austritt
 - 5.1. Aufnahme
 - 5.1.1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftliches Ansuchen (inklusive Kopie des Abschlusszeugnisses) durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - 5.1.2. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftliches Ansuchen durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 - 5.1.3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung.
 - 5.2. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand,

- 5.2.1. wenn das Mitglied trotz nachweislicher Mahnung mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen mehr als drei Jahre im Rückstand ist;
- 5.2.2. wegen Verstoßes gegen die Statuten,
- 5.2.3. wegen eines das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten,
- 5.2.4. wegen einer unehrenhaften Handlung.
- 5.3. Austritt
 - 5.3.1. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit Ablauf des Monats, in dem die Austritterklärung beim Verein einlangt, wirksam.
 - 5.3.2. Ausgeschiedene Personen haben binnen eines Monats ihre Verbindlichkeiten zu regeln.
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 6.1. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - 6.2. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - 6.3. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme in der Generalversammlung.
 - 6.4. Alle Mitglieder sind verpflichtet das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Interessen und Zwecke nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten, den Anordnungen des Vorstands zu entsprechen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.
 - 6.5. Kommt ein Mitglied in den Verdacht (Voruntersuchung oder Anklage), eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, mit deren Verurteilung eine Verminderung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden sein kann, dann ist es bis zur Beendigung des Strafverfahrens vom Präsidium von allen seinen Rechten und Pflichten zu suspendieren.
7. Organe des Vereins
 - 7.1. Generalversammlung
 - 7.2. Präsidium
 - 7.3. Vorstand
 - 7.4. Rechnungsprüfer

8. Generalversammlung
- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal im Jahr, zu Beginn des Schuljahres, spätestens am 30. November, stattzufinden.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss über Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, des Vorstands, der Rechnungsprüfer oder auf Wunsch eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder vom Präsidenten auf einen Termin innerhalb eines Monats anberaumt werden. Beruft der Präsident die Generalversammlung mit den gewünschten Verhandlungspunkten nicht binnen zweier Wochen ein, dann können dies die Antragssteller, gegen Ersatz der Kosten, selbst vornehmen. Das Präsidium ist verpflichtet, ihnen die notwendigen Adressen zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen.
- 8.4. Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich unter der Angabe der Verhandlungspunkte mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- 8.5. Die Generalversammlung ist, wenn sie ordnungsmäßig einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.6. Anträge, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen für die ordentliche Generalversammlung mindest acht Tage vorher schriftlich beim Präsidium angemeldet werden. Verspätet einlangende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ist. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss stets zur Beratung und Abstimmung kommen.
- 8.7. Ordentliche Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Ort der Generalversammlung haben, können ihr Stimmrecht auch durch andere ordentliche Mitglieder, denen sie ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen, ausüben. Ein Vereinsmitglied darf neben seinem das Stimmrecht für höchstens weitere vier Personen ausüben.
- 8.8. Mitglieder, deren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zwei Jahresbeiträge überschreiten, haben kein Stimmrecht.
- 8.9. Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - 8.9.1. Änderung der Statuten;
 - 8.9.2. Auflösung des Vereins;
 - 8.9.3. Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung sowie der Gerichtsordnung;
 - 8.9.4. Beitritt zu und Austritt aus anderen Vereinen;
 - 8.9.5. Wahl, Enthebung und Entlastung der Präsidiumsmitglieder;
 - 8.9.6. Wahl, Enthebung und Entlastung der anderen Vorstandsmitglieder;
 - 8.9.7. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
 - 8.9.8. Genehmigung des Rechnungsabschlusses;

- 8.9.9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- 8.9.10. Aufnahme und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft;
- 8.9.11. Verfügung und Rechtsgeschäfte über unbewegliches Vermögen.

- 8.10. Die Generalversammlung entscheidet:
 - 8.10.1. außer in Pkt. 8.9.2. mit einfacher Mehrheit.
 - 8.10.2. die Auflösung des Vereins (Pkt. 8.9.2.) mit Zweidrittelmehrheit.
 - 8.10.3. Stimmenthaltung ist nur auf Grund persönlicher Befangenheit zulässig.

- 9. Präsidium
 - 9.1. Das Präsidium ist das Leitungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Es koordiniert die Tätigkeit der Funktionsorgane.
 - 9.2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier, die von der Generalversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder gewählt werden.
 - 9.3. Rechnungsprüfer können nicht zu Präsidiumsmitgliedern gewählt werden.
 - 9.4. Der Präsident ist der Leiter des Vereins nach innen und sein Repräsentant nach außen. Er hat die Amtsführung der Mitglieder des Vorstandes zu überwachen.
 - 9.5. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in allen Angelegenheiten seiner Amtsführung und vertreten ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.
 - 9.6. Der Schriftführer besorgt insbesondere den Schriftverkehr des Vereins, sowie die Abfassung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
 - 9.7. Der Kassier führt insbesondere die Vereinskassa und die Buchhaltung. Er hat für die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen und am Ende des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten einen Rechnungsabschluss zu erstellen.

10. Vorstand
- 10.1. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 10.2. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und bis zu zehn weiteren, von der Generalversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder.
- 10.3. Die Zuteilung von Verwaltungssachen an weitere Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Präsidium.
11. Vorstandssitzungen
- 11.1. Die Vorstandssitzung ist die Versammlung der Vorstandsmitglieder zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie zur laufenden Geschäftsordnung.
- 11.2. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Der Präsident hat mindestens einmal im Halbjahr eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 11.3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder (davon mindestens zwei Präsidiumsmitglieder) beschlussfähig.
- 11.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein zur Abstimmung gebrachter Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist nur auf Grund persönlicher Befangenheit zulässig.
- 11.5. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat der Präsident eine Vorstandssitzung auf einen Termin innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Beruft der Präsident diese Sitzung nicht binnen zwei Woche ein, dann können dies die Antragsteller, gegen Ersatz der Kosten, selbst vornehmen.
- 11.6. Rechnungsprüfer des Vereins und der Direktor der HLTW 13 Bergheidengasse sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- 11.7. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

12. Vertretung und Zeichnungsberechtigung
 - 12.1. Der Präsident zeichnet alle rechtlich relevanten Schriftstücke gemeinsam mit dem Schriftführer.
 - 12.2. Das Präsidium ist berechtigt, auf den Konten des Vereines die Zeichnungsberechtigung je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam einzuräumen, und zwar dem Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied.
13. Rechnungsprüfer
 - 13.1. Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins – insbesondere des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) – auf Ordnungsmäßigkeit und die statutengemäße Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Generalversammlung gewählt werden.
 - 13.2. Als Rechnungsprüfer dürfen nicht gewählt werden:
 - 13.2.1 Vorstandsmitglieder sowie
 - 13.2.2 Personen, die mit einem anderen Präsidiumsmitglied verheiratet oder in direkter oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind oder waren.
 - 13.3. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Prüfung einen Prüfbericht zu verfassen und darin, sofern zutreffend, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen, sowie allenfalls festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte, ist besonders einzugehen.
 - 13.4. Über die Prüfung ist dem Vorstand sowie anlässlich der Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Generalversammlung zu berichten.
 - 13.5. Streitigkeiten zwischen den Rechnungsprüfern und den zu prüfenden Organen entscheidet die Generalversammlung.

14. Ausnahmeregelung

14.1. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vakanz eines Präsidiums- bzw. sonstigen Vorstandsmitglieds oder eines Rechnungsprüfers bis zur nächsten Generalversammlung einen vorläufigen Vertreter zu bestellen. Desgleichen kann er einen vorläufigen Vertreter bestellen, wenn ein Präsidiums- bzw. sonstiges Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer wegen Abwesenheit, Krankheit oder aus sonstigen Gründen für länger als zwei Monate an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist; diese Bestellung gilt nur für die Dauer der Behinderung, längstens aber bis zur nächsten Generalversammlung.

14.2. Sind bei einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung oder Vorstandssitzung weder der Vorsitzende noch seine statutengemäßen Stellvertreter anwesend oder sind sie als Vorstandsmitglied vom Vorsitz ausgeschlossen, dann hat das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Leitung der Sitzung zu übernehmen.

15. Enthebung von Organen

Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können vor Ablauf der Amtszeit von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit enthoben werden.

16. Funktionsperiode

Alle Organe des Vereins (Vorstand, Rechnungsprüfer) werden gleichzeitig für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Neuwahlen während der Funktionsperiode gelten nur bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

17. Freiwillige Auflösung des Vereins

17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck mit nachweislichem Rundschreiben einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

17.2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Dabei hat sie einen Liquidator zu berufen und darüber zu beschließen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

17.3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 35 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

18. Änderung von Statuten und Erlassung von Durchführungsbestimmungen
 - 18.1. Die Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Der Text der beantragten Änderung ist in der Einberufung der Generalversammlung bekannt zu machen.
 - 18.2. Nähere Durchführungsbestimmungen zu diesen Statuten kann die Generalversammlung in Form einer Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit erlassen.
19. Form der Bekanntmachungen

Rechtsgültige Bekanntmachungen erfolgen, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, durch Rundschreiben an die Mitglieder.
20. Mitgliederverzeichnis und Datenschutz
 - 20.1. Alle Mitglieder erhalten kostenlos ein Mitgliederverzeichnis, welches in gewissen Abständen neu erstellt und ausgesandt wird.
 - 20.2. Die mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses befassten Organe des Vereins sind verpflichtet, die ihnen von den Mitgliedern zur Erstellung des Mitgliederverzeichnisses und zur Führung anderer Karteien zur Verfügung gestellten Daten nur in der Art und in dem Umfang zu verarbeiten, als dies zur Erstellung dieser Verzeichnisse und Karteien notwendig ist.
 - 20.3. Für den Fall, dass diese Verzeichnisse und Karteien zum Zwecke der automatischen Adressierung oder anderweitiger Verarbeitung im Rahmen des Vereinszweckes Dritten überlassen werden, sind die damit befassten Organe des Vereins verpflichtet, bei entsprechender Auftragserteilung ausdrücklich auf die im Datenschutzgesetz normierte Verschwiegenheits- und besondere Sorgfaltspflicht hinzuweisen.
 - 20.4. Soweit Mitglieder aufgrund des Mitgliederverzeichnisses oder anderer Aufzeichnungen des Vereins Kenntnis von Daten anderer Mitglieder erlangen, sind sie verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.

21. Übergangsbestimmungen

- 21.1. Die Bekanntgabe der Verhandlungspunkte der Gründungsgeneralversammlung erfolgt unmittelbar davor. Bei allen weiteren Generalversammlungen hat die Bekanntgabe wie in Pkt. 8.4. beschrieben, immer zwei Wochen davor zu erfolgen.
- 21.2. Bei der Gründungsgeneralversammlung können alle Anwesenden Absolventen der HLTW 13 Bergheidengasse Mitglied des Vereins werden und haben damit die Möglichkeit die Organe sowie die Statuten des Vereins zu wählen. Nach der Gründungsgeneralversammlung ist eine Mitgliedschaft wie in Pkt. 5.1.1. beschrieben, ausschließlich durch einen Vorstandsbeschluss möglich.